

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1976/10/12 30b140/76, 30b123/85, 30b1077/92, 70b284/00s, 30b143/13w, 30b49/19f

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.10.1976

#### Norm

EO §216 I

ABGB §1415

ABGB §1416

#### Rechtssatz

Bei einer exekutiven Zuweisung steht es nicht im Belieben des Gläubigers, eine Schuld abweichend von den Regeln des § 216 EO auf eine im Übrigen weniger gesicherte Forderung zu verrechnen (SZ 19/317).

### **Entscheidungstexte**

• 3 Ob 140/76

Entscheidungstext OGH 12.10.1976 3 Ob 140/76

• 3 Ob 123/85

Entscheidungstext OGH 28.05.1986 3 Ob 123/85

Vgl auch; Veröff: JBI 1987,112

• 3 Ob 1077/92

Entscheidungstext OGH 21.10.1992 3 Ob 1077/92

Beisatz: § 216 EO gilt nur für die exekutive Zuweisung, nicht aber für Zahlungen selbst während eines Exekutionsverfahrens. (T1)

• 7 Ob 284/00s

Entscheidungstext OGH 14.02.2001 7 Ob 284/00s

Beisatz: Ist die Forderung durch Zuweisung im Exekutionsverfahren erloschen, so kann sich die Gläubigerin nicht auf ihre rechtsgeschäftliche Vereinbarung mit dem Schuldner und das ihr eingeräumte Recht berufen, dass sie eingehende Zahlungen nach ihrem Ermessen anrechnen kann. Die rechtsgeschäftliche Vereinbarung kann nämlich nur so verstanden werden, dass sich diese Vereinbarung ausschließlich auf bestehende, nicht bereits erloschene Forderungen bezieht. (T2)

• 3 Ob 143/13w

Entscheidungstext OGH 08.10.2013 3 Ob 143/13w

• 3 Ob 49/19f

Entscheidungstext OGH 11.09.2019 3 Ob 49/19f

Vgl aber; Beisatz: Ein Berechtigter mehrerer Forderungen, denen der gleiche Rang zukommt, kann die Berücksichtigung der einzelnen Forderungen in einem anderen als dem anteiligen Verhältnis, aber auch die Berichtigung nur einer Forderung begehren. (T3); Veröff: SZ 2019/82

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0107393

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at